

## SFDR-ANHANG

## Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: EdR SICAV - European Catalysts

Unternehmenskennung (LEI-Code): 969500NX1IRN31KWC703

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

X Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: \_\_\_ %**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: \_\_\_%**

X **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **30 %\*** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

\*In Prozent des Nettovermögens des OGAW

**Die Beschreibung der von Edmond de Rothschild Asset Management (France) definierten Methodik für nachhaltige Investitionen ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar:**

<https://www.edmond-de-rothschild.com/SiteCollectionDocuments/Responsible-investment/OUR%20ENGAGEMENT/FR/EdRAM-Definition-et-methodologie-Investissement-durable.pdf>



## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, die durch unser ESG-Analysemodell (Environment, Social, Governance – Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) identifiziert werden, darunter insbesondere:

- Umwelt: Umweltmanagementstrategie, Energieverbrauch, Ausstoß an Treibhausgasen, Wasser, Abfall, Umweltverschmutzung, Umweltauswirkungen
- Soziales: Arbeitsplatzqualität, Personalmanagement, soziale Auswirkungen, Stakeholder-Beziehungen, Gesundheit und Sicherheit.

Es wurde kein Referenzwert hinsichtlich der Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale benannt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, ob das Finanzprodukt den ökologischen oder sozialen Merkmalen entspricht, die durch das Finanzprodukt beworben werden.

### ● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Den Anlageverwaltern stehen Tools zur Portfolioüberwachung zur Verfügung, die Klima- und ESG-Indikatoren liefern, darunter den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck oder die Portfoliotemperatur, das Engagement in den unterschiedlichen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG) sowie das Umweltrating und das soziale Rating der Investitionen. Unsere Tools ermöglichen uns eine konsolidierte Ansicht des Portfolios, ebenso wie eine emittentenspezifische Analyse. Unsere interne und/oder auf Daten externer Anbieter basierende Analyse liefert zudem eine Bewertung der einzelnen ökologischen und sozialen Themen, die durch den Teilfonds beworben werden, und diese Bewertungen stehen den Anlageverwaltern zur Verfügung.

### ● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie tragen die nachhaltigen Investitionen zu diesen Zielen bei?**

Als nachhaltige Investitionen gelten Unternehmen, die positiv zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, Unternehmen, die mindestens eines der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDG) fördern, bei einem Schwellenwert von mindestens  $\geq 2,5/10$ , Quelle MSCI, sofern sie die DNSH-Kriterien sowie die Kriterien einer guten Unternehmensführung einhalten.

Weitere Informationen sind in dem folgenden Dokument zu finden: <https://www.edmond-de-rothschild.com/SiteCollectionDocuments/Responsible-investment/OUR-ENGAGEMENT/FR/EdRAM-Definition-et-methodologie-Investissement-durable.pdf>

### ● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die durch den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen dürfen keinen erheblichen Schaden hinsichtlich eines nachhaltigen Investitionsziels verursachen, insbesondere:

- durch die Anwendung der Ausschlusspolitik von Edmond de Rothschild Asset Management (France), die umstrittene Waffen, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle und nicht konventionelle fossile Energien umfasst,

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Personalfragen, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- indem darauf geachtet wird, nicht in Unternehmen zu investieren, die gegen den Global Compact<sup>1</sup> der Vereinten Nationen verstoßen.

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und insbesondere die PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 von Anhang 1 der Regulierungsstandards (RTS) zur Offenlegungsverordnung (SFDR) werden im Rahmen des Anlageverfahrens des Teilfonds und unseres ESG-Ratingmodells berücksichtigt und sind zudem Bestandteil unserer Definition für eine nachhaltige Investition (siehe die Beschreibung der Methodik für eine nachhaltige Investition auf unserer Website). Sie werden in die Tools zur Portfolioüberwachung integriert und durch das Verwaltungsteam und die Risikoabteilung kontrolliert.

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die Anlageverwalter wählen nachhaltige Investitionen gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte aus. Dabei schließen sie jedes Unternehmen aus, das gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstößt.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*

---

<sup>1</sup> Global Compact der Vereinten Nationen: Im Jahr 2000 von den Vereinten Nationen ins Leben gerufene Initiative, um Unternehmen auf der ganzen Welt dazu zu animieren, eine sozial verantwortliche Haltung einzunehmen, indem sie sich verpflichten, mehrere Prinzipien hinsichtlich der Menschenrechte, der internationalen Arbeitsstandards, der Umwelt und der Korruptionsbekämpfung umzusetzen und voranzutreiben.



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er in erster Linie die Ausschlusspolitik von Edmond de Rothschild Asset Management (France) anwendet, insbesondere im Hinblick auf Kraftwerkskohle und umstrittene Waffen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden zudem im Rahmen des internen oder des externen ESG-Analysemodells für die Emittenten berücksichtigt und wirken sich auf die ökologischen und sozialen Bewertungen sowie das ESG-Gesamtrating aus.

Die regelmäßigen Berichte des Teilfonds, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088, der so genannten Offenlegungsverordnung (SFDR), insbesondere den Umfang nennen, in dem die ökologischen und sozialen Merkmale eingehalten werden, sind auf der Website [www.edmond-de-rothschild.com](http://www.edmond-de-rothschild.com) unter der Registerkarte „Fund Center“ verfügbar.

- Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Strategie des Teilfonds zielt darauf ab, Anlagechancen zu identifizieren, indem Unternehmen mit einer positiven ESG-Dynamik ermittelt werden. Sie zielt zudem darauf ab, nichtfinanzielle Risiken zu erkennen, die unter finanziellen Gesichtspunkten zu Tage treten könnten.

Mit dieser Zielsetzung stützt sich der Teilfonds auf ein internes oder durch eine externe Ratingagentur bereitgestelltes ESG-Rating, kombiniert mit einem negativen Screening auf der Grundlage einer durch die Verwaltungsgesellschaft definierten Ausschlussliste, die auf deren Website verfügbar ist.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Mindestens 90 % der Gesellschaften im Portfolio weisen ein internes oder ein durch eine externe Ratingagentur bereitgestelltes ESG-Rating auf.

Darüber hinaus umfasst das Titelauswahlverfahren auch ein Negativscreening zum Ausschluss von Unternehmen, die gemäß den einschlägigen internationalen Konventionen an der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind, von Unternehmen, die in Kraftwerkskohle, Tabak, Palmöl und nicht konventionellen fossilen Energien engagiert sind, sowie von Unternehmen, die gegen eines der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, in Übereinstimmung mit der auf der Website von Edmond de Rothschild Asset Management (France) verfügbaren Ausschlusspolitik. Dieses Negativscreening führt zu einer Verminderung des Nachhaltigkeitsrisikos.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die **Anlagestrategie** bestimmt die Anlageentscheidungen anhand von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

Praktiken der **guten Unternehmensführung** beziehen sich auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Einhaltung der Steuerbestimmungen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden anhand einer umfassenden Analyse des Pfeilers „Unternehmensführung“ im Rahmen der ESG-Analyse des Emittenten sowie durch die Berücksichtigung von Kontroversen bezüglich des Emittenten bewertet. Eine Mindestbewertung für die Unternehmensführung, die aus unserer internen ESG-Analyse oder von einem externen Anbieter stammt, wird auf die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds angewendet.



**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Das Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die nach dem ESG-Verfahren als „zulässig“ eingestuft wurden – das heißt, in Anlagen, die auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Das Finanzprodukt investiert mindestens 30 % seines Vermögens in Vermögenswerte, die als nachhaltige Investitionen gelten (#1 Nachhaltige Investitionen).

Eine genaue Beschreibung der Vermögensallokation dieses Finanzprodukts ist im Prospekt des Finanzprodukts enthalten.

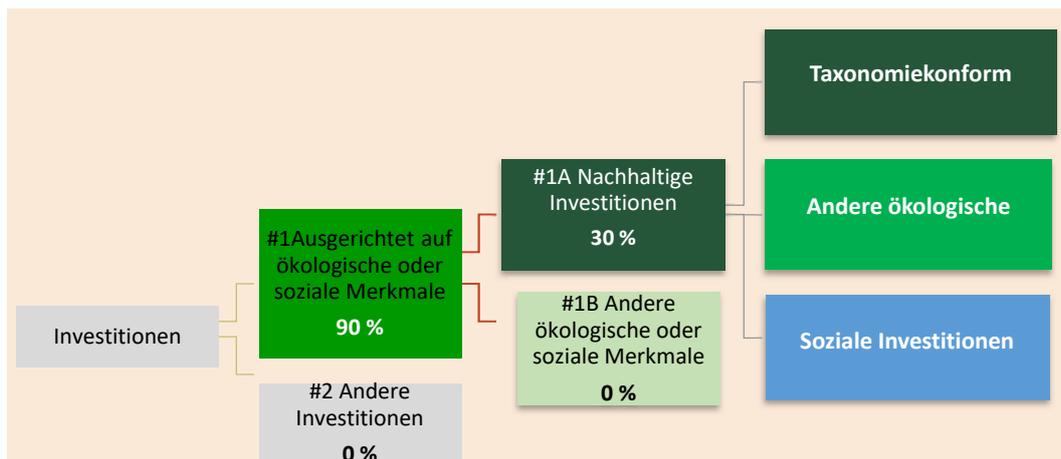
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden in Prozent angegeben:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

Die Kategorie #2 „Andere Investitionen“ umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Dies umfasst Investitionen zu Absicherungszwecken und ergänzend gehaltene Barmittel.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es werden nur Single-Name-Derivate eingesetzt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Verfügt der Emittent des Basiswerts des Derivats über eine (interne oder externe) ESG-Bewertung, wird dieses Derivat bei der Berechnung des Anteils der auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen, bei der Bestimmung der durchschnittlichen ESG-Bewertung des Fonds oder im Rahmen eines Selektivitätsansatzes berücksichtigt. Zur Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen im Fonds werden nur Single-Name-Derivate mit einem Long-Engagement nach Berücksichtigung der Kompensationseffekte der Short-Positionen und der gehaltenen Basistitel herangezogen.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? <sup>2</sup>**

Ja

In fossilem Gas  In Kernenergie

Nein

Aufgrund des derzeitigen Stands der von den Unternehmen bereitgestellten nichtfinanziellen Informationen sind wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, die zugrunde liegenden Investitionen, die den Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie inhärent sind, gemäß der EU-Taxonomie genau zu identifizieren und zu qualifizieren.

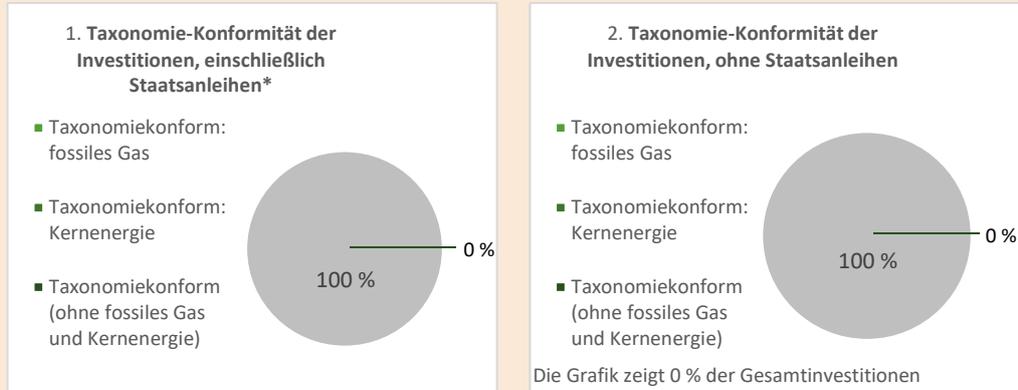
Um die Vorgaben der EU-Taxonomie zu erfüllen, beinhalten die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Stromerzeugung oder kohlenstoffarme Kraftstoffe bis Ende 2035. Mit Blick auf die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Vorschriften für die nukleare Sicherheit und die Abfallentsorgung.

**Ermöglichende Tätigkeiten** befähigen weitere Aktivitäten direkt dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines Umweltziels zu leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

<sup>2</sup> Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie stimmen nur dann mit der EU-Taxonomie überein, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe die Erläuterung am linken Rand. Alle Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind, sind in der delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht anwendbar



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die Kategorie #2 „Andere Investitionen“ umfasst die Investitionen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Dies umfasst Investitionen zu Absicherungszwecken und ergänzend gehaltene Barmittel.



Das Symbol steht für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Es wurde kein Referenzwert hinsichtlich der Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale benannt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***  
Nicht anwendbar
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***  
Nicht anwendbar
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***  
Nicht anwendbar
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***  
Nicht anwendbar

**Referenzwerte sind Indizes**, anhand derer gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://funds.edram.com/funds-list>